

Information vom 29. September 2025

Drohnen und unbemannte Luftfahrtgeräte an Einsatzstellen

Der Fachausschuss Einsatz und Taktik der deutschen Feuerwehren nimmt die stetig wachsende Zahl von Einsätzen mit Drohnen zum Anlass, über die geplante exklusive Möglichkeit der Beschränkungen von Lufträumen an Einsatzstellen für BOS zu informieren.

Auch bei den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sind Drohnen und unbemannte Luftfahrtgeräte im Einsatzalltag angekommen. Gleichzeitig wird festgestellt, dass auch Drohnen über den Einsatzstellen beobachtet werden, die nicht der BOS zugehörig sind und eine Störung oder sogar eine Gefährdung der Einsatzkräfte darstellen. Einsatzkräfte der polizeilichen und der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr, sowie Einheiten von Hilfsorganisationen sind hiervon gleichermaßen betroffen. Vereinzelt ist es auch zu Gefährdungen von Rettungshubschraubern bei der Landung oder beim Start an der Einsatzstelle gekommen. Daher gilt es diesem Trend entgegenzuwirken.

Gemäß Luftverkehrsordnung § 21h Abs. 3, Satz 11(LuftVO) ist der „Betrieb [...] über und innerhalb eines seitlichen Abstands von 100 Metern von Unfallorten und Einsatzorten von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben möglich [...], wenn der zuständige Einsatzleiter dem Betrieb zustimmt.“ In der Regel wird diese Zustimmung nicht erteilt und auch für Vertreter der Presse bzw. Medien gibt es keine pauschale Erlaubnis. Eine Sonderregelung besteht lediglich für Drohnen, die im Auftrag der Einsatzleitung eingesetzt werden.

Beschränkung von Lufträumen an Einsatzstellen

Die Deutsche Flugsicherung wurde durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) beauftragt, über die Digitale Plattform Unbemannte Luftfahrt (di-pul) für BOS einen besonderen Editor zu entwickeln, der für Einsatzstellen einen

Bundesgeschäftsstelle
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon
(030) 2888488-00
Telefax
(030) 2888488-09
E-Mail
info@dfv.org
Internet
www.feuerwehrverband.de

Schutz gegen fremde Drohnen und unbemannte Luftfahrtgeräte bietet. Dies geschieht durch die Einrichtung einer sogenannten No-Fly-Zone (NFZ), innerhalb der für einen Zeitraum von 24 Stunden der Einsatz und Betrieb von allen nicht BOS-zugehörigen Drohnen und unbemannten Luftfahrtgeräten im unmittelbaren Umfeld eines Einsatzortes untersagt wird. Zuwiderhandlungen können strafrechtliche Konsequenzen für den Betreiber dieses Fluggerätes haben.

Aktuelle Testphase

Um die Entwicklung dieses speziellen Editors zu überprüfen, wurde ein Testbetrieb mit ausgewählten Feuerwehren, Leitstellen und zivilen Hilfsorganisationen eingerichtet. Der Testbetrieb soll bis zum Herbst 2025 durchgeführt und anschließend evaluiert werden.

Ausblick

Die Errichtung von No-Fly-Zonen stellt einen Eingriff in den Luftverkehr dar und hat ebenfalls Einfluss auf die bemannte Luftfahrt (zum Beispiel Kontrollflüge von Hubschraubern an Pipelines oder an Hochspannungsleitungen). Damit die Nutzeranzahl des NFZ-Editors überschaubar bleibt und die Einrichtung von NFZ im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zentral gesteuert wird, sollen nach Abschluss der Testphase und Evaluation nur die Leitstellen einen Zugang zum NFZ-Editor erhalten.

Erstellt wurde diese Information durch Stephan Peltzer. Er ist Mitglied im Fachausschuss Einsatz und Taktik der deutschen Feuerwehren, einem gemeinsamen Gremium der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF Bund) und des Deutschen Feuerwehrverbandes.

Ihr Kontakt: Carsten-Michael Pix / Telefon (030) 288 848 8-28 / E-Mail pix@dfv.org

Haftungsausschluss: Diese Information „Drohnen und unbemannte Luftfahrtgeräte an Einsatzstellen“ wurde nach bestem Wissen und unter größter Sorgfalt durch unsere Experten erstellt und durch die zuständigen Fachbereiche und das DFV-Präsidium geprüft. Eine Haftung des Autors oder des Deutschen Feuerwehrverbandes ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen.